

Grenze damit, daß davor alle wesentlichen Fälschungsgruppen lägen. Mit der nun erschienenen 1. Lieferung, die nach einer groben Schätzung des Hg. etwa ein reichliches Sechstel des gesamten Werks ausmacht, liegen folgende Bestände vor: Aachen, St. Adalbert, St. Maria; Bonn, St. Cassius, St. Florentius, St. Peter (Dietkirchen); Brauweiler, St. Nikolaus; Kloster Burtscheid und Kloster Deutz. Erfreulicherweise werden die Texte in vollem Wortlaut und mit einem vernünftig proportionierten Varianten-Apparat dargeboten. Eine kurze Notiz, die über die Entstehungszeit der einzelnen Institute unterrichtet sowie eine kurze Beschreibung und Bewertung der Kartulare wurde jedem Bestand vorausgeschickt. In der Anlage folgt das Werk weitgehend den Diplomata-Ausgaben der MGH. Da das Erscheinen der Indices noch „in weiter Ferne“ liegt, nahm W. schon jetzt die Identifizierung der Ortsnamen vor. A. G.

Mainzer Urkundenbuch Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200). Teil 2: 1176—1200, bearb. von Peter A c h t (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt) Darmstadt 1971, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt, S. 627—1174, DM 130. — Der 1. Teil, der in DA 25, 252 besprochen worden ist, umfaßte die Zeit von 1137 bis 1175. Teil 2 mit den Nummern 378—721 schließt die Pontifikate der Erzbischöfe Christian von Buch (1160/65—1183) und Konrad von Wittelsbach (1161—1165, 1183—1200) ab, die beide in der Reichspolitik eine hervorragende Rolle gespielt haben. Neben den Urkunden enthält der Band eine Reihe von Briefen (die Nummern 424, 426, 427, 428 sind Briefe Hildegards von Bingen), Mandaten (Nr. 379, 397, 410, 411, 421, 565, 621, 661) sowie eine Supplik (Nr. 381). Aus der Vielzahl der diplomatisch interessanten Stücke sind hervorzuheben: die als Originalkonzepte überlieferten Verträge zwischen Erzbischof Christian und Konrad von Montferrat von 1179 (Nr. 433, in jüngster Zeit fälschlich als Einzelabschrift bezeichnet) sowie zwischen Erzbischof Konrad und Graf Siegfried III. von Orlamünde von 1186 (Nr. 490); weiterhin die Bestätigung des mainzischen Oberschenkenamts für Graf Simon von Tecklenburg durch Erzbischof Konrad (Nr. 637). Als eine Art Rechenschaftsbericht, der für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt war, wertet Acht die von Erzbischof Konrad veranlaßte Aufstellung des während seines Exils (1165—83) verlorengegangenen Besitzes der Mainzer Kirche, der von ihm zurückgewonnenen Güter und des hinzuerworbenen Besitzes. Das Originalkonzept entstand vermutlich aus zweierlei Gründen: einmal um die Verluste zusammenzustellen, welche dem Erzstift während Konrads Abwesenheit entstanden sind, zum andern, um auch die eigene Leistung des Erzbischofs bei der Wiedergewinnung des verlorenen Besitzes hervorzuheben. Wie im 1. Teil sind auch im vorliegenden Band mehrere Zweitausfertigungen zu verzeichnen (Nr. 468, 480, 490, 511, 514, 586), außerdem drei im Original überlieferte *litterae clausae* (Nr. 385, 418, 508). Zu den ältesten Dokumenten besiegelter Rechtsaufzeichnungen in deutscher Sprache zählt die von Erzbischof Konrad für die Juden der Stadt Erfurt erlassene Eidesformel (Nr. 672). Acht setzt die Entstehungszeit des Schriftstücks (das von dem hervorragenden Kenner deutschsprachiger Urkunden, Friedrich Wilhelm, als Original angesehen wurde) in das beginnende 13. J. Wie durch eine scharfsinnige Interpretation der Rückvermerke ein Urkundenarchiv rekonstruiert werden kann, hat der Hg. vor kurzem bewiesen (vgl. DA 27, 220). Nicht immer aber war eine Urkunde im Archiv deponiert, wie ein Rückvermerk auf der Original-Urkunde Erzbischof Konrads von 1190 für Kloster Ichtershausen (Nr. 533) lehrt; dem Vermerk zufolge lag die Urkunde *diu in officina sutoria*